gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

#### §23

# Durchführungsbestimmungen

- (1) Der Minister für Bauwesen ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Plankommission der Staatlichen Vorsitzenden den zuständigen der Leitern anderen zentralen Staatsorgane zu erlassen.
- (2) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion Nahrungsgüterwirtschaft und der schen Demokratischen Republik ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung in Abstimmung mit dem Plankommission Vorsitzenden der Staatlichen dem Minister für Bauwesen Durchführungsbestimmungen die Bauaufkommens Bilanzierung des des Baubedarfs der Landund Nahrungsgüterwirtschaft erlassen

#### §24

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Der § 22 tritt einen Monat nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.
- (3) Der Beschluß vom 17. Juli 1968 über die Grundsätze für die Erhöhung der Verantwortung der Baubetriebe, volkseigenen Baukombinate und Investitionsauftraggeber zur Durchsetzung der festgelegten Strukturentwicklung und zur Vereinfachung in der Baubilanzierung 1969 und 1970 Baubilanzierungsgrundsätze (GBI. II S. 691) tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1971

# Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

Junker

#### Anlage

Gesamtwertumfang

Bau in Mio M "

zu §19 Abs. 3 vorstehender Verordnung

prozen-	Duu iii i	VIIO IVI				
tuale Abweichung						
7 to welchang		\	,			
	tH-	IO	rH	20	20	
	V	V	V	. V	٧.	О
	:	,		OT.	Ö	
	. 0	r-4	to	rH	C <sub>M</sub>	Л
0< 5	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0
5 < 15	U	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0
15 < 25	2,1	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0
25 < 40	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,7
40 < 70	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,5
>70	4.6	4.7	4,8	4,9	5,0	5,5

Die in der Tabelle enthaltenen Koeffizienten sind der prozentuale Anteil der Sanktionen am Gesamtwertumfang der bestellten Bauleistungen für die Vorhaben, Teilvorhaben und Objekte, die bei der angegebenen prozentualen Abweichung zum Gesamtwertumfang Bau zu berechnen sind.

Bei der Berechnung der Sanktionen ist der Gesamtwertumfang Bau und die prozentuale Abweichung aufbzw. abzurunden. Als Höchstgrenze für die zu berechnenden Sanktionen gelten folgende Beträge:

prozentuale Abw	BeträgeTM			
0<5		500		
5 < 15		1200		
15 < 25		1700		
25 < 40		2000		
40 < 70		2400		
> 70		3000		

# Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik 1971—1975

## vom 25. Juni 1971

#### § 1

Die Methodik zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik 1971—1975\* wird für verbindlich erklärt. Sie ist von den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben, volkseigenen Kombinaten und Einrichtungen bei der Ausarbeitung des Fünf jahrplanes 1971—1975 anzuwenden.

# § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

# Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer Staatssekretär

# Anordnung

über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen der Industriepreisänderungen in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1971

vom 14. Juni 1971

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) die zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens,
- b) die volkseigenen Betriebe des Poet- und Fernmeldewesens,

<sup>\*</sup> Diese Methodik ist beim Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Bereich VerkUndungsblatt, 108 Berlin Otto-Grotewohl-Str. 17, zu bestellen.